

BENUTZUNGSORDNUNG
für das kirchliche Gemeindehaus der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen

§ 1
Allgemeines

1. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen stellt vorrangig den Einwohnern von Gimte, Hilwartshausen und Volkmarshausen (Kirchengemeindeglieder genießen Vorrang), nachstehend aufgeführte Räume im kirchlichen Gemeindehaus zur Nutzung gemäß der Nutzungsvereinbarung zur Verfügung:
 - Gemeinderäume im Erdgeschoss
 - Küche mit entsprechender Benutzung der vorhandenen Geräte und des Küchen- und Tafelgeschirrs
 - Toilettenanlage
 - Flur, über welchen die Räumlichkeiten zugänglich sind
2. Der Benutzer darf die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

Tischwäsche, Hand-, Geschirr- und Putztücher sind vom Nutzer selbst mitzubringen.

Geräte und sonstige Inventargegenstände dürfen nicht aus den Räumen des kirchlichen Gemeindehauses entfernt werden. Mängel an den Geräten oder den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen oder den von dieser beauftragten Personen zu melden.

3. Die Entscheidung über die Verwendung des kirchlichen Gemeindehauses obliegt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten: Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen, Berliner Straße 95, 34346 Hann. Münden – Gimte.

Der im Pfarrbüro einzusehende Belegungsplan ist zu beachten. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen behält sich vor, den jeweils gültigen Belegungsplan zur Durchführung von Kirchenvorstandssitzungen und Kirchenvorstandswahlen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Gemeindefesten, Gemeindeversammlungen) kurzfristig zu ändern. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Nutzer keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

4. Das kirchliche Gemeindehaus darf nur von dem jeweiligen Nutzer oder der für den Nutzer verantwortlich handelnden Person geöffnet werden.
5. Offene Feuerstellen auf dem gesamten Grundstück, Feuerwerk und ähnliches auf dem Gelände des kirchlichen Gemeindehauses sind untersagt.
6. Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen in das kirchliche Gemeindehaus einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen keine Haftung.

§ 2 Benutzungsentgelt

1. Die Höhe des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes beträgt für

einmalige Veranstaltungen:

bei Veranstaltungen mit einer Dauer von über drei Stunden

75,00 € für den Tag der Veranstaltung,

bei Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden

50,00 € für den Tag der Veranstaltung

regelmäßige Veranstaltungen (mindestens 1-mal im Monat und über einen festgelegten Zeitraum): das Entgelt wird individuell festgelegt.

Während der Heizperiode von Oktober bis April wird ein Zuschlag von 15,00 € pro Tag erhoben.

2. Neben dem Benutzungsentgelt wird eine Kautions von 150,00 € erhoben. Das Benutzungsentgelt und die Kautions sind bei Abschluss der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung fällig und sofort an den Kirchenvorstand bzw. die beauftragten Personen zu zahlen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen ist das Benutzungsentgelt monatlich zu zahlen. Die Kautions wird bei der Schlüsselrückgabe zurückgezahlt, es sei denn, es ergeben sich Beanstandungen bei der Überprüfung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände.

§ 3 Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften

1. Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie die Steuervorschriften zu beachten.
2. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.
3. Bei allen Nutzungen ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr.
4. Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) vom 12. Juli 2007 ist das Rauchen im gesamten Gebäude des kirchlichen Gemeindehauses untersagt. Im Freien sind Aschenbecher zu benutzen und eventuell weggeworfene Zigarettenskippen sind vom Nutzer zu beseitigen.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der jeweilige Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen oder die durch ihn beauftragten Personen gegenüber dem Nutzer und den Besuchern des kirchlichen Gemeindehauses aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.

2. Dem Kirchenvorstand bzw. den durch diesen beauftragten Personen ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.
3. Den Anweisungen des Kirchenvorstandes bzw. der durch ihn beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Werbung, Gewerbeausübung

1. Jede Art von Werbung im kirchlichen Gemeindehaus selbst und den dazugehörigen Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen.
2. Der Nutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen und sonstige Gewerbeausübung in den überlassenen Räumen dulden, sofern die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 6

Weitere Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen

1. Es sind zunächst die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
2. Die im Rahmen der Vermietung zur Verfügung gestellten Räume werden von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen oder den beauftragten Personen dem Nutzer förmlich übergeben. Die Schlüsselübergabe ist mit Tag und Uhrzeit schriftlich in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festzuhalten.
3. Für Verlust und/oder Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen und Mobiliar ist Ersatz zu leisten (siehe auch § 8 Abs. 8 dieser Benutzungsordnung). Die verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände sind ebenfalls schriftlich in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten, dieses ist ebenfalls vom Nutzer zu unterschreiben.

§ 7

Reinigung

1. Nach Benutzung der Räume hat der Nutzer selbst bzw. auf eigene Kosten das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände geordnet aufzustellen und zu säubern.
2. Die Reinigung hat wie nachstehend aufgeführt zu erfolgen:

Die benutzten Räume und Flure sind besenrein zu hinterlassen. Die Toilettenanlagen sind feucht zu reinigen. Der angefallene Müll incl. Flaschen und Papier ist selbst zu entsorgen. Entsprechende Müllsäcke sind mitzubringen.

Bei unzureichender Reinigung hat die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen das Recht, auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchführen zu lassen.

§ 8 Haftung

1. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen überlässt dem Nutzer das kirchliche Gemeindehaus mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem diese sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
3. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
4. Die Verkehrssicherungspflicht vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe bis zur Rückgabe des Schlüssels trägt der Nutzer. Er stellt die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen als Eigentümer ausdrücklich hiervon frei.
5. Der Nutzer stellt die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und dem kirchlichen Gemeindehaus entstehen.
6. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen und deren Bedienstete und/oder Beauftragte. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diesen Abschluss der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen gegenüber nachweist.
7. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 ff. BGB unberührt.
8. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen, sonstigem Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 9 Rücktritt

1. Weichen die jeweiligen Benutzer von der in der Nutzungsvereinbarung bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltung ab, so kann die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen die Nutzungsvereinbarung unverzüglich widerrufen.
2. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen kann die Nutzungsvereinbarung jederzeit widerrufen wenn Tatsachen vorliegen, die eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar durch die Veranstaltung

befürchten lassen und keine andere Möglichkeit zur Gefahrenbeseitigung gegeben ist oder wenn in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10
Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

§ 11
Nutzungsvereinbarung

Die zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen und dem jeweiligen Nutzer abgeschlossene Nutzungsvereinbarung ist wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Gimte, den 30.10.2013

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen

.....
Kirchenvorstandsvorsitzender

.....
Kirchenvorstandsmitglied